

# Flugplatzordnung der MBG Radolfzell e. V.

---

## Vorabinformation:

Diese Regelung entstand aus dem Sachverhalt

- der bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Luftverkehrsordnung(LVO), dem Luftfahrtgesetz(LVG),
- der Bestimmungen der Haftpflichtversicherung,
- des Telekommunikationsgesetzes(TKG) und
- der vom Regierungspräsidium Freiburg erteilten Aufstiegsurlaubnis.

Diese Regelung soll den Ablauf aller den Flugbetrieb betreffenden Aktivitäten auf dem Gelände der MBG Radolfzell e. V. abdecken.

## I. Fluggelände

- **1** Modellfluggelände des MBG Radolfzell e. V. (im folgenden: Verein) ist der Geländeteil, welcher in der von der Bezirksregierung Freiburg erteilten Aufstiegsurlaubnis in der jeweils gültigen Fassung beschrieben ist.
- **1.1** Das Starten und Landen von Modellflugzeugen ist nur auf dem Rasengelände gestattet, das im Westen von dem Sicherheitszaun sowie Hecke und im übrigen von den an die Rasenfläche anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen begrenzt wird. Betriebsbedingte Aussenlandungen sind davon nicht betroffen.
- **1.2** Das Gelände zwischen dem Sicherheitszaun sowie Hecke und dem östlich davon angebrachten Maschendrahtzaun dient ausschließlich dem Aufenthalt der aktiven Mitglieder des Vereins und dem Bereitstellen der Modelle (Vorbereitungsraum).
- **1.3** Das übrige, dem Verein zur Verfügung stehende Gelände dient dem Abstellen der Fahrzeuge - in erster Linie der Piloten -, sowie dem Aufenthalt von Besuchern und Zuschauern.
- **2** Jeder Modellflieger hat die Einrichtung des MBG Radolfzell e. V. pfleglich zu behandeln und für die Sauberkeit auf dem Platz zu sorgen. Anfallende Abfälle sind von jedem selbst zu entsorgen. Bemerkte Mängel an Gerät und Platz sind unverzüglich dem Flugleiter oder dem Vorstand zu melden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt; es muß überwacht und vor Verlassen des Platzes gelöscht werden.

## II. Flugbetrieb

### • 1

- Für den Flugbetrieb gelten die Bestimmungen
  - des Luftverkehrsgesetzes (LVG),
  - der Luftverkehrsordnung (LVO),
  - der "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen , der von der Verwaltungsbehörde erteilten Aufstiegserlaubnis,
  - des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und
  - die Hinweise in den Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer in der jeweils gültigen Fassung.

### 2

Am Flugbetrieb teilnehmen dürfen nur Mitglieder des Vereins oder Gäste, denen die Teilnahme gestattet ist. Diese Erlaubnis erteilt grundsätzlich der Vorstand des Vereins, in seiner Abwesenheit der Flugleiter, ein vom Vorstand allgemein bestimmtes Mitglied oder - falls ein Berechtigter nicht anwesend ist - die Mehrheit der auf dem Modellflugplatz anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins. Jeder Modellflieger und Gast muß gemäß erteilter Aufstiegsgenehmigung eine gültige Haftpflichtversicherung haben. Diese sind auf Verlangen vorzuweisen. Es dürfen nur Flugmodelle bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg geflogen werden.

#### 2.1

Wer am Flugbetrieb teilnehmen will, muß sich vor dem Einschalten seines Senders im Flugbuch eintragen. Für das 35 MHz A- und B-Band sowie für das für Flugmodelle zugelassene 40 MHz Band muß man eine mit seiner Kanalnummer versehene Marke an seiner Fernsteueranlage anbringen.

#### 2.2

Mit dem Anbringen der mit Frequenznummer versehenen Marke versichert der Betreffende, daß ihm die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die Flugplatzordnung und die darin in Bezug genommenen Regelungen bekannt sind und er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

#### 2.3

Wer als Anfänger ein Modell starten will, hat sich durch einen erfahrenen Piloten unterweisen und unterstützen zu lassen.

#### 2.4

Bei Mehrfachbelegung einer Frequenz (Kanalzahl) haben sich die betreffenden Piloten persönlich abzusprechen.

### 3

Gleichzeitig dürfen

maximal            3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor und  
                         4 Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor

oder

7 Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor

betrieben werden.

## 3.1

Umfangreiche Einstellarbeiten an Verbrennungsmotoren dürfen nur im Vorbereitungsraum durchgeführt werden. Ein Pilot kann aber die Unterbrechung der Geräuschentwicklung verlangen bis er seinen Flug beendet hat (Siehe Punkt 5.) Beim Betanken der Modelle ist dafür zu sorgen, daß kein Flugbenzin ins Erdreich gelangen kann (Auffangwanne unterstellen).

### 3.1.1

Das Starten und Landen von Modellen ist nur vom eigentlichen Flugfeld aus - westlich des Sicherheitszaunes - zulässig. Landeabsicht, Durchstartmanöver(nur in Notfällen) und kritische Flugsituationen sind laut und deutlich anzukündigen.

### 3.1.2

Während des Flugbetriebes muß eine benutzbare und flugbetriebsichere Start- und Landebahn zur Verfügung stehen (mind. 100 m x 20 m).

### 3.1.3

Während des Start- und Landevorganges muß die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muß stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle(Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf dem Feld, innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, darf dieses Feld nicht überflogen werden.

### 3.1.4

Der Vorbereitungsraum darf nur von Piloten betreten werden. Zuschauer, insbesondere Kinder, müssen sich im Interesse der eigenen Sicherheit im Zuschauerraum hinter dem Netz oder dem Maschenzaun aufhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

### 3.1.5

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen.

### 3.1.6

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter mit gültiger "**Erste-Hilfe-Ausbildung**" auf dem Gelände anwesend ist. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er darf selbst am Flugbetrieb teilnehmen, wenn noch ein zusätzlicher Flugleiter im Flugbuch eingetragen ist.

**Ausnahme nur für Mitglieder:** Gemäß §8 der Aufstiegsgenehmigung wird bei geringer Nutzung des Fluggeländes für näher zu bestimmende Fälle von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters abgesehen und folgende Regelung getroffen:

Definition: eine geringe Nutzung liegt dann vor, wenn nur 1 (ein) Steuerer alleine anwesend ist.

- Eintragung ins Flugbuch vom Steuerer selbst
- Absperrung des Feldweges durch den Steuerer
- Verfügbarkeit eines Erste-Hilfe Kastens
- kein Anwärterstatus (mind. 1 Jahr Mitgliedschaft und vom Vorstand bestätigtes Vollmitglied)
- gilt für den Betrieb von Segelflugmodellen und Flugmodellen mit Elektroantrieb mit einer max. Abflugmasse von 5 kg.

- Sobald ein 2. Mitglied am Flugbetrieb teilnimmt, ist vorher ein Flugleiter in das Flugbuch einzutragen

### 3.1.7

Der Flugleiter hat sich von der Flugberechtigung jedes Piloten zu überzeugen. Er hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen nicht genügen, insbesondere keinen ausreichenden Schallschutz gewährleisten. Jeder Pilot hat für das zu fliegende Flugmodell mit Verbrennungsantrieb einen Lärmpass mitzuführen und bei Bedarf vorzulegen. Bei Verstößen gegen diese Flugordnung oder den Erlaubnisbescheid der Regierungsbehörde kann der Flugleiter den Piloten Flugverbot erteilen. Er übt für den Verein das Hausrecht aus und kann den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes störende Personen vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich festzuhalten und dem Vorstand zuzuleiten. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen. Jeder Modellflugkollege, der aktiv am Fliegen ist, hat das Flugbuch nach Maßgabe der Bestimmung im Erlaubnisbescheid zu führen. Die Eintragungen sind sorgfältig und in leserlicher Schrift vorzunehmen.

## **Für Mitglieder mit noch laufendem Anwärterstatus ist das Alleine-Fliegen nicht gestattet.**

### 3.1.8

#### **Status Anwärter:**

Sollten 2 oder mehr Anwärter sich auf dem Flugplatz befinden, ist zu warten bis ein Mitglied (siehe 3.1.6) die Flugleitung übernimmt. Dieser kann dann nach eigener Einschätzung einen 2.-ten Flugleiter einteilen.

### 3.2

Das Gelände nördlich des Flugplatzes - als Grenze gilt die Landstraße nördlich des Fluggeländes - darf von Modellen mit Verbrennungsmotor grundsätzlich nicht überflogen werden. Wenn dieser Raum ausnahmsweise - z. B. wegen einer Notlage oder widriger Windverhältnisse - dennoch benutzt werden muß, ist auf Verkehrsteilnehmer auf der Landstraße und dem Verbindungsweg ganz besondere Rücksicht zu nehmen und das Vorhaben ist lautstark anzukündigen.

Segelflugmodelle mit oder ohne Elektroantrieb haben bei Benutzung dieses Luftraums eine Sicherheitsmindesthöhe von 50 m (geschätzt) einzuhalten, wobei der Verkehr der Landstraße zu beachten ist.

## **4**

**Aufstiegszeiten:** Täglich von 8:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang,

jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren (ausgenommen Raketenantrieb) innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch längstens bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang (alles Ortszeiten)

### 4.1

Verbrennungsmotoren sind mit einem Schalldämpfer zu versehen. Der Schallpegel von 78 dB (A) in 25 m Entfernung bei Kolbenmotoren und 88 dB (A) / 25 m bei Turbinenmodellen darf nicht überschritten werden. Jeder, der mit einem neuen Modellflugzeug aus der Kategorie Verbrenner fliegen möchte, muß sein Modell generell gemäß Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge - LVL - vermessen und protokollieren lassen (siehe Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg)

## **5**

Jeder Modellflieger kann für einen angemessenen Zeitraum um Einstellung des übrigen Flugbetriebes bitten, um ein Modell zu erproben und/oder einzufliegen.

### **III.**

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer diesen Regeln zuwiderhandelt, kann vom Vorstand, von einem bestellten Flugleiter oder von der Mehrheit der sonst anwesenden aktiven Vereinsmitglieder abgemahnt werden.

Fügt er sich dem nicht und verstößt er weiterhin gegen die Flugplatzordnung, kann ihm durch die vorgenannten Personen der weitere Flugbetrieb untersagt werden. Er hat daraufhin unverzüglich zu landen und sein Fluggerät vom Gelände zu entfernen.

#### **IV. Diese Flugplatzordnung und die aktuelle Aufstiegs Genehmigung ist von jedem Vereinsmitglied zu befolgen.**

Die Kenntnisnahme der Aufstiegs Genehmigung und der Flugordnung ist per Unterschrift zu bestätigen. Unkenntnis entschuldigt nicht und Nichtbeachtung kann zu vereinsinternen und rechtlichen Konsequenzen führen.

#### **Anlaufpunkte bei Unfällen**

- **Nächste Polizeidienststelle: 78315 Radolfzell, Tel.: 07732 / 95066-0  
Güttinger Str. 1**
- **Rotes Kreuz, Rettungsdienst: Tel.: 112**
- **Krankenhaus Radolfzell, Tel: 07732/ 88-0  
Hausherrenstrasse 12**
- **Nächster Fernsprecher: Stahringen, Ortsmitte oder Bauernhof bei Familie Klett**
- **1. Vorstand des Modellbaugruppe Radolfzell e.V.:  
Bernd Maier, 88662 Überlingen, Darrenösch 42, Tel.: 01577 / 89 42 420**
- **2. Vorstand  
Gerhard Kenner, 78247 Hilzingen, Hinter Hofen 2, 07731 / 65953**

**Ein Sanitätskasten (KFZ-Ausführung) sowie ein konventioneller Feuerlöscher befinden sich in der Hütte, bzw. ein Sanitätskasten führt jeder in seinem eigenen PKW mit.**

Der Vorstand, 20.08.201814

Stand vom 07.08.2014